

Sozialgericht Dortmund  
Ruhrallee 1 - 3  
44139 Dortmund

**per Telefax vorab: 0231 5415-509**

Unser Zeichen: 346-10/kh/kh  
Ihr Zeichen:

Iserlohn, den 04.02.2011

**PROZESSKOSTENHILFEANTRAG**

**und**

**KLAGE**

des Ulrich Wockelmann, Weststraße 10, 58638 Iserlohn

- Kläger -

Prozessbev.: XXX XXX, XXX XXX, Rechtsanwalt  
XXX XXX, 586XX XXX

**gegen**

das Jobcenter MK - Widerspruchsstelle -, Friedrichstraße 59-61, 58636 Iserlohn

- Beklagter -

wegen **Sanktion 02.11.2010**

Namens und in Vollmacht des Klägers erhebe ich Klage und bitte um die Anberaumung eines Termins zur mündlichen Verhandlung, in welchem ich beantragen werde,

Postbank Frankfurt BLZ 500 100 60 Kontonummer 724 666 607

Steuernummer 328/5116/1673

1. dem Kläger und Antragsteller für die I. Instanz Prozesskostenhilfe zu bewilligen,
2. dem Kläger und Antragsteller zur vorläufig unentgeltlichen Wahrnehmung seiner Rechte den Rechtsanwalt XXX XXX, XXX XXX, 586XX XXX beizuordnen.
3. Das beklagte Jobcenter zu verurteilen den Absenkungsbescheid vom 02.11.2010 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 03.02.2011 aufzuheben.

### **Begründung:**

Der Kläger ist nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen außerstande, die Kosten des Rechtsstreits aufzubringen, da er bedürftig i. S. d. SGB II ist. Dies ergibt sich aus dem beigefügten PKH-Antrag und der Begründung.

Die Klage bietet hinreichende Aussicht auf Erfolg und erscheint auch nicht mutwillig.

Zur Begründung meiner Anträge verweise ich insbesondere auf die Widerspruchsbegründung vom 06.11.2010 und das anhängige ER-Verfahren S 28 AS 5489/10 ER (VNR: 210385), sowie das Verfahren hinsichtlich des zu Grunde liegenden Eingliederungs-VA S 28 AS 6103/10 (VNR: 212350).

Hinsichtlich der offensichtlichen Rechtswidrigkeit wird auf das Urteil des SG Berlin (S 37 AS 14128/09) verwiesen.

Abgesehen, dass die AGH aus den Erwägungen des SG Berlin auch hier nicht zumutbar, (da ungeeignet) für den Antragsteller war, fehlt es auch an der Bestimmtheit der Zuweisung. Hier hat nicht die ARGE MK, sondern Herr Piltz von der Diakonie die Zuweisung betrieben, was unzulässig ist.

Richtig ist, dass der Kläger durch seine ehrenamtliche Tätigkeit als Vorstand des Vereins aufRECHT e.V. in Anspruch genommen wird. Dies belegen bspw. die zigfachen Begleitungen von Hilfebedürftigen bei dem beklagten Jobcenter. Dies bedeutet allerdings nur, dass der Kläger nicht mehr erlernen muss eine Tagesstruktur durch eine AGH zu erlernen, da er bereits strukturiert ist und seinen Tagesablauf strukturieren kann.

I.Ü. behauptet die Beklagte nicht einmal, dass ein Profiling durchgeführt worden wäre, das die entsprechenden Defizite, die der Bereichsleiter der ARGE MK in dem Zeitungsartikel des IKZ vom 16.11.2010 benannt hat, festgestellt worden wären, die die Zuweisung einer AGH rechtfertigen

könnten. Die Zuweisung ist somit gegen die Weisungslage der ARGE MK ergangen und daher rechtswidrig.

Die Zuweisung erfolgte ohne sachlichen Grund. All dies legt den Verdacht nahe, dass die ARGE MK verhindern möchte, dass der Kläger weiterhin als Beistand bei der ARGE fungiert. Auch absichtsloses Verwaltungshandeln ohne sachlichen Grund ist Willkür und in diesem Fall auch ein Verstoß gegen Art. 1 GG, da der Kläger zum Objekt staatlichen Handelns degradiert wird, indem er zwangsweise eine Beschäftigung ausüben soll, die arbeitsförderungsrechtlich, fiskalisch und persönlich - also niemandem - etwas bringt.

I.Ü. bestreitet der Kläger, dass er sich weigerte die AGH anzutreten. Dies hatte ich bereits im Widerspruchsverfahren vorgetragen. Meines Wissens wurde Herr Piltz nicht als Zeuge befragt. Daher stelle ich hiermit (nochmals) einen entsprechenden

**Beweisantrag.**

Die gesundheitlichen Beeinträchtigungen wurden ebenfalls nicht untersucht (ÄD/Gutachten). Auch hier stelle ich (nochmals) einen entsprechenden

**Beweisantrag.**

Weiterer Sach- und Rechtsvortrag einschließlich entsprechender Beweisangebote bleiben ausdrücklich vorbehalten. Sollte das Gericht den bisherigen Sachvortrag oder die bisherigen Beweisangebote des Klägers nicht für ausreichend erachten, oder die hier vertretene Rechtsauffassung nicht teilen, so wird ausdrücklich um einen entsprechenden - ggf. telefonischen - Hinweis gem. § 139 ZPO gebeten (vergl. Urteil des BGH v. 21. Januar 1999, VII ZR 269/97 abgedr. in NJW 1999, 1264 m.w.N.).

Ralf Karnath  
(Rechtsanwalt)

Anlage(n) folgen mit der Post  
PKH-Antrag nebst ALG II Bescheid  
Vollmacht  
Widerspruch  
Widerspruchsbescheid